Nr. 15. 1849.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 3. Februar.

Offizielle stenographische Berichte
über die

Verhandlungen des österreichischen constituirenden Reichstages in Kremsier.

Siebenundsechszigste (XV.) Sitzung am 8. Jänner 1849.

Tages-Ordnung.

I. Ablesung des Sitzungsprotokolles vom 3. Jänner 1849.

II. Berichte über Wahlacte.

III. Zweite Lesung der Grundrechte.

IV. Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Reichstagsrechnungen.

Vorsitzender: Präsident Strobach.

Auf der Ministerbank: Stadion, Bach Cordon, Krauß, Bruck, Thinnfeld.

Anfang: 10 Uhr.

Präs. Die zur Eröffnung der Sitzung erforderliche Anzahl der Deputirten ist bereits anwesend; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet und ersuche den Hrn. Schriftf. Wiser, das Protokoll über die letzte Sitzung zu verlesen.

(Schriftf. Wiser verliest das Protokoll der Sitzung vom 4. Jänner.)

Präs. Wünscht Niemand eine Einwendung gegen das eben vorgelesene Protokoll zu erheben? — Da sich Niemand dazu meldet, wird das Protokoll für richtig aufgenommen angesehen. Es sind zwei neue Mitglieder angekommen, und zwar: der Abg. Meisels für Krakau, dann der Abg. Cerne für Görz. Ersterer wurde der 3, letzterer der 1. Abtheilung zugelooset. Die beiden Herren können schon heute an der Verhandlung Theil nehmen. Es liegen weiter einige Urlaubsgesuche vor. Davon habe ich dem Abg. Mußil einen Urlaub auf 3 Tage, dem Abg. Nyczyporuk auf 8 Tage, dem Abg. Polaczek gleichfalls einen Urlaub auf 8 Tage, so wie auch dem Abg. Szaszkiewicz einen Urlaub auf 8 Tage bewilligt. Ich ersuche den Hrn. Schriftf. Ullepitsch, jene Urlaube mitzutheilen, deren Bewilligung der hohen Kammer zusteht.

Abg. Hein. Ich frage den Herrn Präsidenten, ob das Mitglied für Schlesien, Motyka, mit oder ohne Urlaub abwesend ist?

Präs. Ich habe am heutigen Tage den Hrn. Schriftf. Ullepitsch ersucht, eben einen Vortrag über jene Herren zu erstatten, welche länger abwesend sind, als ihr Urlaub gedauert hat.

Schriftf. Ullepitsch. In Beantwortung der Anfrage des Hrn. Abg. Hein muß ich bemerken, daß ich eben ein Urlaubsgesuch des Abg. Motyka vortragen wollte.

Präs. Ich ersuche daher, zum Vortrage schreiten zu wollen.

Schriftf. Ullepitsch. Der Vorlesung der Urlaubsgesuche schicke ich die Bemerkung voraus, daß am heutigen Tage sich die Anzahl der Abgeordneten auf 358 beläuft, wovon jedoch 3 als krank angemeldet, 17 beurlaubt, und 6 noch nicht nach Kremsier eingetroffen sind, so daß sich dermal der Stand der in Kremsier anwesenden Herren Abgeordneten auf 332 beläuft. Die neuerlich vorliegenden Urlaubsgesuche aber sind folgende: Vorerst bittet der Herr Abg. Joseph Motyka um einen 12tägigen Urlaub vom 20. December v. J. angefangen, und zwar ohne Einrechnung der zur Reise nach Kremsier erforderlichen Zeit, aus Ursache, weil in der Nähe seines Wohnortes Mosty bei Jablonkau die gegen die Magyaren in der Slowakey operirende mobile Colonne des Oberstlieutenants Frischeisen, so wie das Corps der Freiwilligen unter Urban, Blody und Zach lagere, und daselbst als einem geeigneten strategischen Punkte demnächst eine Schlacht zu erwarten sey, daher er zur Wahrung seines Hab und Gutes Anstalten treffen müsse.

Präs. Wünscht Jemand hierüber das Wort zu ergreifen? Jene Herren, welche für die Bewilligung des angesuchten Urlaubes sind, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Geschieht.) Es ist die Majorität, der Urlaub ist bewilligt.

Schriftf. Ullepitsch. Weiters bittet der Hr. Abg. Ignaz Skrynski in sehr dringenden Familien- und Vermögensangelegenheiten um einen 4wöchentlichen Urlaub vom 2. Jänner angefangen.

Präs. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand.) Ich bitte also fortzufahren, ich werde über alle Urlaubsgesuche abstimmen lassen. (Ruf: Nein, nein! Abgesondert abstimmen.) Diejenigen Herren, welche für die Bewilligung des Urlaubes sind, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Urlaub ist also nicht bewilligt.

Schriftf. Ullepitsch. Der Hr. Abg. Johann Stasiowski ersucht zur Ordnung seiner häuslichen und Familienangelegenheiten um einen 8tägigen Urlaub vom 5. Jänner angefangen, und zwar ohne Einrechnung der zur Herreise erforderlichen Zeit.

Präs. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand.) Diejenigen Herren, welche für die Bewilligung des Urlaubes sich aussprechen, wollen durch Aufstehen es kund geben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Urlaub ist nicht bewilligt.

Schriftf. Ullepitsch. Ferner liegt hier eine Eingabe des Abg Engelhofer vor, in welcher er durch ein ärztliches Zeugniß des Hrn. Doctors Skoda darthut, daß er krank ist, und daher, falls für ihn eine Urlaubsbewilligung nothwendig wäre, um einen 5wöchentlichen Urlaub ansucht. Ueber dieses, mit einem Krankheitszeugnisse gehörig belegte Urlaubsgesuch erlaube ich mir nun zu bemerken, daß bis jetzt in solchen Fällen die Krankheitsanzeige lediglich zur Wissenschaft genommen wurde, und ich beantrage daher in consequenter Behandlung gleichartiger Fälle, daß auch vorliegenden Falles eine Urlaubsbewilligung nicht nothwendig sey, sondern die Anzeige lediglich zur Wissenschaft zu nehmen komme.

Präs. Wenn Niemand eine Einwendung macht, so dürfte es bei dem Antrage des Hrn. Schriftf. Ullepitsch bleiben.

Schriftf. Ullepitsch. Ich habe auch noch eine Eingabe des Hrn. Abg. Uchatzy der hohen Kammer mitzutheilen, wonach der Abgeordnete für die Stadt Reichenberg in Böhmen, Carl Herzig, bei einer in seinen ausgedehnten Fabriksgebäuden zu Grunwald ausgebrochenen Feuersbrunst, in Folge seines Eifers zu retten, von herabstürzenden brennenden Balken erschlagen worden ist. (Allgemeine Theilnahme.)

Präs. Ich glaube, daß sich alle in dem Gefühle, welches eben der Herr Anzeiger in seinem Berichte ausspricht, vereinigen werden, daß unserer Kammer ein bedeutender Verlust zugekommen ist. Herzig war ein, ebenso durch seine Kenntnisse als durch seine Ehrenhaftigkeit ausgezeichneter Charakter, bei uns in Böhmen eine wahre Notabilität. Wir beklagen seinen Verlust herzlich. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Abg. Gleispach. Ich erlaube mir hiezu den Antrag zu stellen, das hohe Haus möge das Andenken an den Verblichenen durch ein feierliches Todtenamt ehren. (Die ganze Versammlung erhebt sich neuerdings.)

Präs. Der Antrag wird jedenfalls für angenommen angesehen, und es wird vom Vorstands-Bureau in dieser Beziehung das Nöthige eingeleitet werden.

Schriftf. Ullepitsch. Endlich liegt noch eine Eingabe des Abg. Faschank vor, sie lautet:

Hochgechrtester Herr Präsident!

In Erwägung, daß ich keine Theilung irgend einer Gewalt in zwei Theile kenne, weil dieß ein Widerspruch, da zwei gleiche Gewalten einander aufheben und somit zu Null werden.

In fernerer Erwägung, daß auf einem gegebenen Terrain, welches im vorliegenden Fall der neugeborne österreichische Staat seyn soll, nicht mehrere Architekten oder Constitutoren zu gleicher Zeit nach verschiedenen Plänen ein Gebäude aufführen können, wenn ein in sich Ganzes, das ist, ein schöner, zweckmäßiger und dauerhafter Pallast errichtet werden soll, abgesehen davon, daß das alte Haus im vorliegenden Falle noch besteht und erst abgetragen werden müßte.

In weiterer Erwägung, daß das hohe Ministerium in seiner Erklärung vom 4. Jänner 1849, im Eingange von einer constituirenden Versammlung spricht und den von ihrem Ausschusse entworfenen Plan principiell verwirft, und nach meiner Ueberzeugung verwerfen muß, wenn das wahre Wohl des Volkes befördert werden soll, so sehe ich mich in meinem Gewissen verpflichtet, meinen Sitz in der hohen Kammer aufzugeben.

Da ich in Entscheidung dieser Frage weder Sieger noch Besiegter seyn will, muß ich im Namen meiner Comittenten auch wünschen, weder den Thron noch die Nation besiegt zu sehen, sondern die Nation durch den Thron und seine getreuesten Rathgeber aus der Nation anerkannt und regiert zu wissen.

Ich bitte daher Euer Hochwohlgeboren, diese meine Ueberzeugung und meinen Entschluß, zur Wahrung der geschichtlichen Ehre dieses Hauses, der hohen Versammlung im geeigneten Wege mitzutheilen und den hohen Reichstag aufmerksam machen zu wollen, daß ich in Consequenz dieser Gesinnungen im Monate Juli 1848 die Berechtigung aller Arten von Herrschaften läugnete, und im Monate August bei der allgemeinen Anerkennung des Ausspruches, daß wir früher ein falsches oder ausgeartetes Recht hatten, ich noch weiter hinzufügte, daß wir auch ein derlei ausgeartetes Geld, eine solche Doctrin und in Folge dessen ein krankes Leben haben.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren Euer Hochwohlgeboren

ergebenster Diener Johann Faschank,
Abgeordneter für den Wahlbezirk Neutitschein.

Kremsier, den 7. Jänner 1849.

Präs. Sowohl aus Anlaß der Anzeige über den Tod des Abg. Herzig, als auch aus Anlaß dieser Resignation wird das Ministerium angegangen werden, die Wahlen in den betreffenden Bezirken auszuschreiben. Ich ersuche, diejenigen Herren namhaft machen zu wollen, welche in den Abtheilungen als Redactoren der stenographischen Protokolle gewählt wurden.

Schriftf. Streit. In der letzten Sitzung wurde bekannt gegeben, daß die erste Abtheilung den Abg. Mokry, und die zweite Abtheilung den Abg. Duschek wählt. Die Anzeige der dritten und vierten Abtheilung ist dem Vorstands-Bureau nicht gemacht worden.

Abg. Brestel. Die dritte Abtheilung hat den Abg. Lhota gewählt.

Abg. Rospyal. In der vierten Abtheilung bin ich gewählt worden.

Schriftf. Streit. Die fünfte Abtheilung wählte den Hrn. Abg. Tyl, die sechste den Herrn Kánski, die siebente den Abg. Schuster, von der achten ist noch keine Anzeige gekommen. (Ruf: Hat noch nicht gewählt.) Die neunte den Abg. Winaricky.

Präs. Ich ersuche die in den Abtheilungen gewählten Herren Abgeordneten, heute um 5 Uhr sich im stenographischen Bureau versammeln zu wollen, um den Dienst in der Art unter sich zu theilen, daß drei Herren jede Woche den Dienst übernehmen. - Es ist eine Mittheilung des Constitutions-Ausschusses an das hohe Haus zu machen.

Schriftf. Streit. Der Constitutions-Ausschuß hat den Abg. Feifalik als Vorsitzenden, und Palacky als dessen Stellvertreter, Goldmark und Lasser als Schriftführer neuerdings in ihren Functionen bestätigt. Weiters ersucht der Constitutions-Ausschuß, weil durch die so lange Abwesenheit des Abg. Cavalcabó das Gouvernement für Steiermark nicht vollständig vertreten ist, daß die Herren Abgeordneten dieses Gouvernements zusammentreten und die Wahl eines Substituten vornehmen mögen.

Präs. Ich ersuche die Herren Abgeordneten aus dem Gouvernement Steiermark, etwa morgen 9 Uhr vor der Sitzung im Lesezimmer zusammenkommen zu wollen, um die Wahl vorzunehmen. Es ist mir ein, mit 178 Unterschriften versehener Dringlichkeitsantrag überreicht worden. Ich habe mich diesem Antrage im Interesse der Aufrechthaltung der freien Debatte angeschlossen (großer Beifall), und kann daher bei der Verhandlung über diesen Gegenstand nach den Bestimmungen unsers Reglements das Präsidium nicht führen. Ich ersuche daher den ersten Herrn Vice-Präsidenten, den Abg. Doblhoff, bei diesen Verhandlungen statt meiner den Präsidentenstuhl einzunehmen. (Präsident Strohbach verläßt, Vice-Präsident Doblhoff besteigt den Präsidentenstuhl.)

Vice-Präs. Doblhoff. So viel ich vernommen habe, liegt ein dringlicher Antrag vor, derselbe ist von dem Herrn Pinkas und noch 177 Herren Abgeordneten unterzeichnet; er lautet: „Die hohe Reichsversammlung erklärt, sie erkenne mit Bedauern in der durch das Ministerium am 4. Jänner 1849 vor Beginn der Debatte über den ersten Paragraph des Entwurfes der Grundrechte abgegebenen Erklärung, in Folge deren die Darlegung selbst der loyalsten Gesinnung bei Abstimmung über diesen Paragraph nicht mehr als freier, unbehinderter Entschluß, sondern nur mehr als der Ausdruck einer aufgedrungenen Meinung erscheinen muß, eine sowohl nach dem Inhalte, als auch nach Fassung und Motivirung dieser Erklärung, der Würde freier Volksvertreter unangemessene, und mit

der dem constituirenden Reichstage durch die kaiserlichen Manifeste vom 16. Mai und 6. Juni 1848 eingeräumten Stellung unvereinbare Beirrung der freien Meinungsäußerung.»

Ich ersuche den Herrn Abg. Pinkas, diesen Antrag zu begründen.

Abg. Pinkas. Meine Herren, mit Beklommenheit betrete ich diese Tribune, einen Ort, der bisher der freieste in der österreichischen Monarchie gewesen ist. (Bravo.) Mit Beklommenheit, meine Herren, denn Alle diejenigen, die vor mir die Ehre gehabt haben, hier zu sprechen, haben das vor mir vorausgehabt, daß sie mit dem Bewußtseyn gesprochen haben, Freiheit des Gedankens, Freiheit der Aeußerung für sich zu haben. Meine Herren, wir fühlen dieses heitere Loos nicht mehr; seit dieser unglücklichen Ministerial-Erklärung vom 4. Jänner liegt nach meiner und meiner politischen Freunde Ansicht, die Freiheit des Gedankens, die Freiheit der Mittheilung, ja selbst die Freiheit des Beschlusses dieses constituirenden Reichstages eingesargt vor mir, und mir, meine Herren, wurde die traurige Mission zu Theil, dieser Freiheit die Grabrede zu halten.

Meine Herren! Ich muß im voraus der möglichen Einwendung begegnen, als wäre es in unserem Plane, in unserer Absicht, dagegen uns auszusprechen, daß das Ministerium das Wort vor dem Beginnen der Debatte über die Grundrechte ergriffen hat. Nein, meine Herren, ich erkenne das Recht des Ministeriums an, wenn es immer es für nothwendig hält, das Wort zu nehmen, um die Ansicht des Cabinets der Kammer bekannt zu machen; wäre dieses Recht selbst nicht in der Geschäftsordnung festgestellt, ich würde es als eine Nothwendigkeit an sich anerkennen und anerkannt haben. Nicht, daß das Ministerium gesprochen hat, meine Herren, aber wie es gesprochen hat, ist der Gegenstand meines Antrages und meiner Beschwerde. (Beifall.) Meine Herren, die Art, in welcher diese Ministerial-Erklärung abgefaßt worden ist, das — ich möchte sagen, das Allumfassende dieser Erklärung, welche nicht den ersten §, sondern welche die ganze Zeit, die wir vielleicht noch hier im Saale zuzubringen hätten, in sich faßte und bedingt, und die Art und Weise der Debatte regelt, — die halte ich eines constituirenden Reichstages entschieden unwürdig (großer Beifall); denn das ist keine Erklärung, daß das Ministerium diese Frage als Cabinetsfrage betrachtet — gegen eine solche Erklärung kann kein Parlaments-Glied je etwas einzuwenden finden — das, scheint mir, ist ein Manifest, ein Droh-Brief, das ist ein Hof-Decret vor dem März. (Großer Beifall.) Meine Herren, dieses kleine Heft, es enthält das neue österreichische Staatsrecht, es enthält die Gewährungen vom 16. Mai, vom 6. Juni, es enthält sogar die officielle Ministerial-Antwort vom 7. September, es enthält, es verbrieft von Neuem die Zusage, meine Herren, daß wir ein constituirender, also ein unauflösbarer Reichstag sind. (Beifall.) Es enthält die Versicherung, die in Aussicht gestellte Vereinbarung über die von uns zu beschließende Verfassungsurkunde sey die auf freier Selbstbestimmung beruhende Annahme der von den Volksvertretern als gesetzlicher Ausdruck der Mehrheit der Völker festzustellenden Verfassung. Meine Herren! Ich muß offen gestehen, meine Kenntnisse in der diplomatischen Hermeneutik und meine Geschicklichkeit in dieser Kunst reicht nicht so weit, um die ministerielle Erklärung mit diesem neuen österreichischen Staatsrechte in Einklang setzen zu können. (Bravo.) Dieses Staatsrecht, ich erkenne es an, es ruht auf der Basis, auf der unverrückten Basis der erblich constitutionellen Monarchie (Bravo), und ich frage, meine Herren, hat dieses hohe Haus jemals diese Basis nicht anerkannt? Wir haben sie anerkannt, dringend anerkannt im August, dringend anerkannt im September, wir haben sie neuerdings anerkannt, und zwar mit Freudigkeit im December; wir haben sie schließlich und zwar mit bedeutender Hingebung anerkannt im Januar. Warum zweifelt man denn noch an unserer Loyalität? Warum verdächtiget man uns in dieser ministeriellen Erklärung vor den gemeinsamen Völkern Oesterreichs? (Beifall.) Ueber Theorien debattiren, heißt noch nicht die Krone antasten. Ueber Theorien muß man debattiren, wenn man zur Praxis kommen will. Meine Herren, daß der Constitutions-Ausschuß diesen jetzt so sehr incriminirten und angegriffenen Satz aufgestellt hat, das finde ich ganz natürlich, ich finde es nothwendig, denn wäre der Constitutions-Ausschuß nicht so gedrängt gewesen von den Ereignissen in Wien, so hätte er vielleicht sich in der Lage befunden, die ganze Verfassungsurkunde vorzulegen. Ich gebe zu, meine Herren, dann vielleicht wäre es nicht nothwendig gewesen, theoretische Sätze in diese Urkunde aufzunehmen; nachdem aber der Ausschuß sich genöthigt gefunden hat, nur ein Capitel dieser Constitution vorzulegen, so war es nöthig, irgend ein theoretisches System vorausgehen zu lassen, aus welchem sich die practischen Sätze selbst entwickeln.

Das war nicht Veranlassung genug, das Ministerium zu bestimmen, uns mit einer solchen Erklärung entgegen zu treten. Ueber Theorien zu debattiren, muß einer Kammer unverwehrt bleiben. Ich will über diese Theorien, welche man uns jetzt schon im Voraus gewissermaßen zum Verbrechen macht, als ob schon ein Beschluß gefaßt wäre, der die Krone verletzt, — über diese Theorien will ich meine Ansicht nicht aussprechen; ich könnte nachweisen, meine Herren, daß diese Theorie, die sich im 1. §. ausspricht, sich selbst mit einem Patrimonial-Staate verlassen könnte, welche Theorie ich zwar nicht anerkenne. Ich weiß nicht, meine Herren, ob die Ministerial-Erklärung es mir noch gestattet, irgend eine Ansicht zu haben (Heiterkeit), denn es steht ja ausdrücklich ausgesprochen: auch eine stillschweigende Anerkennung ist eine Antastung der Krone. (Großer Applaus.) Aber dennoch muß ich Gefahr laufen, ich muß meine Ansicht über diesen Paragraph aussprechen, um den Antrag, den ich im Verein mit meinen politischen Freunden und sonstigen Parteien dieses Hauses im Interesse der Ehre dieses Hauses gestellt habe, zu begründen. Meine Herren, es gibt gewisse Wahrheiten, ich möchte sie Wahrheiten der politischen Offenbarung nennen; es sind Wahrheiten der politischen Theorie, Wahrheiten der Vernunft. Diese Wahrheiten, meine Herren, sind wahr, weil sie sind. Man braucht sie nicht gedruckt vor sich zu sehen, sie brauchen nicht sanctionirt zu seyn, sie sind doch wahr. (Beifall.) Meine Herren, eine solche Wahrheit enthält dieser so sehr angefeindete 1. § (Beifall.)

Ich frage Sie, meine Herren, war dieser Paragraph gedruckt, war dieser Paragraph proclamirt, war dieser Paragraph sanctionirt im März? er war es nicht. Was sind wir denn, meine Herren? Wir sind ja die Verkörperung dieses Paragraphes, und eben deßhalb, meine Herren, so sonderbar es klingen mag, ist mir dieser Paragraph durchaus gleichgiltig; denn soll dieser Paragraph aufhören, Theorie zu seyn, soll er leben, soll er Praxis werden, dann, meine Herren, widersteht ihm nichts, aber nur dann kann er es werden, wenn er die ruhige Ueberzeugung des gesammten Volkes durchdringt. Meine Herren, diesem gesammten Volke gehört auch die Dynastie an, denn die Dynastie wird von der Liebe des Volkes getragen! (Allgemeiner Beifall.) Wenn aber dieser Paragraph nicht des Volkes Ueberzeugung durchdringt, wenn er nur den Wahn des Volkes bedingt, dann, meine Herren, verwerfe ich diesen Paragraph, denn, wohin der Volkswahn führt, wir haben es schaudernd selbst erlebt, meine Herren, er führt von Wien nach Kremsier, (anhaltendes Lachen) und von Kremsier möglicher Weise in alle Welt (Bravo, Bravo.) Darum, meine Herren, ist es mir, wie ich schon gesagt habe, ganz gleichgiltig, ob dieser Paragraph aufgenommen wird oder nicht, — das ist meine Ansicht von dem Paragraph gewesen vor der Ministerial-Erklärung, ich muß es entschieden aussprechen, man könnte sonst glauben, ich spreche in Folge der Ministerial-Erklärung. Das war meine Ansicht und die Ansicht meiner politischen Freunde. Das war, ich bin es überzeugt, die Ansicht der Mehrheit dieses Hauses. Warum also diese Ministerial-Erklärung? Warum hat man das Haus verhindert, frei und ohne allen Einfluß, aus eigenem Entschlusse diese Ansicht zum Beschlusse zu erheben? Daß man das gethan hat, ist der Gegenstand meines Antrages. Darum erkenne ich darin eine Behinderung der freien Debatte, man hat es uns förmlich unmöglich gemacht, aus eigenem Entschluß loyal zu seyn. (Großer Beifall.) Meine Herren! Wenn wir jetzt diesen Entschluß fassen, hat er irgend einen Werth? Nein, er hat keinen Werth, nicht dem Volke gegenüber, nicht der Krone gegenüber (sehr gut), und darum stelle ich meinen Antrag, darum stellten ihn meine politischen Freunde und die übrigen Parteien dieses Hauses mit, denn diese Ministerial-Erklärung macht im Volke keinen guten Eindruck, denn sie discreditirt den Reichstag, sie schützt nicht die Krone, sie verleiht ihr keinen höhern Glanz; denn, meine Herren, ich glaube, in heutigen Tagen ist Loyalität der Völker aus Ueberzeugung, Loyalität der Völker aus freiem Entschluß eine weit festere Stütze der Throne, als Unterwürfigkeit auf Befehl. (Beifall.)

Diese Gründe, meine Herren, haben mich bestimmt, den Ihnen bereits vorgelesenen Antrag vorzulegen. Meine Herren! Dieser Antrag ist kein Mißtrauensvotum, es ist ein Antrag zur Rettung der Ehre dieser Kammer; man hat es uns nicht möglich gemacht, der Welt kund zu thun, welche Gesinnungen wir wirklich hätten; man hat es uns nicht möglich gemacht, dem Volke voran zu gehen; man hat es uns nicht möglich gemacht, durch unsern Beschluß die Schmähungen niederzuschlagen, welche seit einiger Zeit die feile Presse gegen diesen Reichstag schleudert (Bravo) — und ich muß mit Bedauern es sagen, mit Straflosigkeit schleudert. (Bravo) Gegen die Ehre dieses Reichstags ist die ministerielle Erklärung gerichtet gewesen, für die Ehre des Reichstags kämpft unser Antrag. — Die Folgen, die Eventualitäten dieses Antrages, wir haben sie wohlerwogen, aber wir scheuen nicht vor ihnen zurück. Wenn man nicht frei, nicht aus eigener Ueberzeugung debattiren kann, so debattire man lieber gar nicht. (Bravo.) Ich frage Sie, meine Herren, wenn sich dieser Modus zum Parlamentsgebrauche ausbildete, wenn vor jedem Paragraphe der künftigen Constitution uns die Heimsuchung einer solchen ministeriellen Erklärung bevorsteht, so frage ich Sie, meine Herren, sind wir dann im constituirenden Reichstage gewesen? Nein, meine Herren, wir sind im Reichstag gewesen, der sich im Dictandoschreiben sorgfältig geübt hat, und das, meine Herren, ist uns in dem neuen österreichischen Staatsrechte nicht garantirt, es ist uns mehr garantirt. Darum, meine Herren, erinnern Sie sich an jenen Monat August, wo es gegolten hat, die Fesseln aller derjenigen zu brechen, die bis dahin noch in der schmählichen Unterthänigkeit geseufzt haben. Meine Herren, damals — noch heute steht das herrliche Bild vor mir — damals erhob sich die ganze Kammer wie Ein Mann, um die Freiheit aller Derer zu proklamiren; heute, meine Herren, handelt es sich um die Ehre dieser Freigewordenen. Ich hoffe, auch heute wird die Kammer wie Ein Mann sich erheben, denn es gilt ihre Ehre. (Bravo.) Ich kenne die Folgen, meine Herren, ich schrecke vor ihnen nicht zurück. Für die Ehre, meine Herren, setze ich mein Leben ein. (Beifall.) Mag jetzt die Existenz dieser Kammer verloren seyn, ist doch die Ehre gerettet! (Stürmischer anhaltender Beifall.)

Vice-Präs. Doblhoff. Ich glaube, meine Herren, es handelt sich vor Allem um die Dringlichkeits-Frage; ich frage daher, wird der Antrag unterstützt? (Er wird von der großen Majorität der Kammer unterstützt. — (Großer Applaus.) Die Frage über die Dringlichkeit ist bereits entschieden; wünscht Jemand darüber das Wort?

Abg. Löhner. Ich beantrage den Schluß der Debatte. (Großes Geräusch.)

Abg. Bredler. Wie, meine Herren, verstehen Sie so die Freiheit der Rede, daß man Sie nur allein hören soll? Nein, meine Herren, Sie müssen diese Freiheit auch den Gegnern Ihrer Ansichten zugestehen, und beiden das Wort erlauben.

Vice-Präs. Doblhoff. Abg. Gleispach hat das Wort über die Formfrage.

Abg. Gleispach. Ich bin der Meinung, daß die Forderung des Schlusses der Debatte, bevor noch ein Wort über die Sache gesprochen, bevor also noch die Debatte begonnen — (Ruf: Zieht ihn zurück.)

Abg. Hein. (Ruf: Auf die Tribune. — Besteigt dieselbe.) Meine Herren, so sehr ich in allem Principiellen mit dem Herrn Redner vor mir einverstanden bin, so sehr ich einverstanden bin mit dem Principe des §. 1, denn ich habe mich als Redner dafür einschreiben lassen, so wenig kann ich mich mit dem Herrn Redner vor mir einverstanden erklären, daß durch den eben eingebrachten Antrag die Ehre der Kammer gerettet werde. Meine Herren, in diesem Antrage sehe ich ein indirectes Zeugniß für uns selber, daß wir im Stande sind, uns von irgend einer Ministerial-Erklärung influenziren zu lassen, in unserer Meinung, in unserer Abstimmung. (Oh! oh!) Dieses Zeugniß, meine Herren, weise ich entschieden zurück, und ich hätte es viel würdiger für die Kammer gefunden, wenn ohne Rücksicht auf die Ministerial-Erklärung, ohne auch nur davon Notiz zu nehmen, die Debatte sich frei bewegt hätte und dann abgestimmt worden wäre, ohne Rücksicht auf die Ministerial-Erklärung; möge dann der §. 1 angenommen, möge er gefallen seyn, es wäre des Hauses würdiger gewesen, als jetzt auszusprechen, es denke nur an die Möglichkeit, durch irgend eine Ministerial Erklärung influenzirt zu seyn. Meine Herren, ich weise Sie auf die constitutionellsten und freiesten Länder, ich weise Sie auf Frankreich und England zurück; mit welcher Entrüstung würde jeder Staatsmann nur den Gedanken zurückweisen, daß eine ministerielle Erklärung ihn influenzirt haben könne, und dort, wie hier, spricht jedes Ministerium unumwunden seine Ansicht über die Tagesfragen vom principiellen Standpunkte aus, wenn es eine Frage zur Cabinetsfrage macht. Ich beantrage daher aus diesem einfachen Grunde, weil ich weder mich noch irgend ein Mitglied aus diesem hohen Hause für influenzirt betrachte durch eine Ministerial-Erklärung, und nicht zugeben kann, daß man präsumire, daß ein Mitglied influenzirt seyn könnte — aus dem Grunde beantrage ich, über diesen Antrag zur Tagesordnung, nämlich zur Debatte des §. 1 zu übergehen. (Oh! oh!)

Vice-Präs. Doblhoff. Abg. Löhner hat das Wort.

Abg. Löhner. Ich cedire die Priorität dem Herrn Abg. Fischhof.

Abg. Fischhof. (Von der Tribune.) Meine Herren, Sie werden mir erlauben, eine kurze Revue der politischen Thätigkeit unseres Ministeriums vorauszuschicken, ehe ich mich über den Antrag des Herrn Abg. Pinkas ausspreche. Als nach einem mehrwöchentlichen Ministerial-Interregnum das Ministerium Schwarzenberg-Stadion ernannt wurde, fand darin der Wunsch des Volkes, ein volksthümliches Ministerium gebildet zu sehen, seine vollste Befriedigung. Das Volk war vergnügt, so behaupteten es die unabhängigen Blätter, der Lloyd, die Presse, der österreichische Courier. (Heiterkeit.) Diese Freude steigerte sich noch, als das Ministerium erklärte, an die Spitze der liberalen Bewegung treten zu wollen. Einige Zweifler bemerkten wohl, es sey etwas gefährlich, wenn sich Minister an die Spitze der Bewegung stellen, denn lange auf der Spitze zu stehen erzeugt leicht Schwanken, und schwankende Minister neigen sich selten auf die Seite des Volkes. Aber diese Zweifler, meine Herren, sind Wühler, Demagogen, und verdienen mit Pulver und Blei begnadigt zu werden. (Bravo.) Ich, als ein loyales Mitglied der Linken, welche es bekanntlich mit jedem Ministerium hält, glaubte aber nicht an diese Behauptungen. Um nun als ein Volksvertreter nicht hinter einem Ministerium, das sich an die Spitze der Bewegung stellt, zurück zu bleiben, und mich auf der Höhe der Zeit zu erhalten, studierte ich die Blätter, die sich in Wien mit an die Spitze der Bewegung gestellt, die Geißel, Schild und Schwert, den Zuschauer; und was fand ich in diesen Blättern? Tagtäglich Injurien, tagtäglich die schmählichsten Ver-

leumdungen gegen einzelne Mitglieder dieser Kammer, die bald der Theilnahme an dem Morde Latours, bald der Bestechlichkeit beschuldigt wurden. Nach und nach steigerte sich die Verleumdung gegen einzelne Mitglieder bis zur Verdächtigung der ganzen Kammer. Auch da behaupteten einige Demagogen, daß die Blätter, welche unter dem Schutze der Behörden erscheinen, nicht ohne Absicht in der Würde der einzelnen Glieder die Würde der ganzen Kammer angriffen. (Bravo.)

Ich aber, meine Herren, ich glaubte nicht daran. Ich wähnte, daß es möglich sey, daß neben dem verantwortlichen Ministerium eine unverantwortliche militärische Gewalt bestehe, wie dieß in gut eingerichteten constitutionellen Staaten gewöhnlich der Fall ist. Bald darauf ward in allen Blättern erklärt, daß ein neues Gemeindegesetz, gewappnet, wie Minerva aus dem Haupte Jupiters, aus dem Haupte des Ministeriums entspringen werde — das liberalste, das je aus dem Bureau eines Ministeriums hervorgegangen. Das Gemeindegesetz, meine Herren, erschien, und siehe da, nichts von Allem dem, was man sich versprach, war darin enthalten. (Ruf: Zur Sache.) Das gehört zur Sache, indem ich, um das Votum zu motiviren, die Reihe ministerieller Handlungen durchgehen muß.

Abg. Neumann. Jeder soll frei sprechen können. Aber wir werden dann auch antworten.

Abg. Fischhof. Nun, meine Herren! Ich suchte, um nicht Reaction dahinter zu sehen, den Grund dieses neuen Gemeindegesetzes, und fand ihn darin, daß ein gutes Gemeindegesetz nur da nothwendig sey, wo man die Völker vor der Willkür schlechter Beamten schützen will. Meine Herren, in Oesterreich zeigte es sich aber, daß es keine schlechten Beamten gebe; denn als das Ministerium den Erlaß an die Beamten ergehen ließ, es mögen alle diejenigen, die radical oder reactionär sind, austreten, so fand sich kein Einziger, der so schlecht, um radical, oder so schwach, um reactionär zu seyn, gewesen wäre. (Heiterkeit.) Bei solchen Beamten ist es nicht nöthig, daß die Gemeinden durch ein liberales Gesetz vor Willkür geschützt werden. Später erschienen zwei provisorische Verordnungen: Das provisorische Recrutirungsgesetz und die provisorischen Preßverordnungen. Auch hier wollten einige Wühler behaupten, daß man diese Gesetze, ohne die Kammer zu befragen, ohne auch nur dieselbe davon in Kenntniß zu setzen, darum erließ, um die Entbehrlichkeit dieser Kammer zu zeigen. Ich aber bemerkte bald darauf mit Vergnügen, daß dieser Grund nicht stichhaltig seyn könne, denn das Ministerium trat mit einer Creditsforderung vor die Kammer hin, und zeigte dadurch, daß es dieselbe nicht entbehrlich finde, und lieferte zugleich dem Volke den Beweis, daß seine Vertreter sehr schnell Schulden, und sehr langsam eine Constitution zu machen fähig seyen. Ja, meine Herren, um dem Volke neue Lasten aufzulegen, genügte uns ein Tag, dem Volke neue Rechte zu geben, reichten 6 Monate nicht hin. Als wir nun das Volk mit einer Geschäftsordnung und einer neuen Schuldenlast von 100 Millionen beschenkt hatten, kehrten wir, auf unsern Lorbern auszuruhen, in den Weihnachten zu unserm heimatlichen Herde zurück. Das Ministerium aber war inzwischen nicht unthätig, und ließ durch eines seiner Mitglieder neue Grundrechte entwerfen, um sie uns als Neujahrsangebinde zu übergeben.

Meine Herren, das sind bequeme Grundrechte, so bequem, daß der Despotismus sechsspännig in denselben fahren und umkehren könnte, ohne an irgend einen Paragraph desselben anzustoßen. (Beifall.) Grundrechte, mit denen Metternich und Sedlnitzky als verantwortliche Minister, ohne ihre Principien aufzugeben, ganz unangefochten regieren könnten. (Beifall.) Meine Herren, einige Wühler behaupteten, man wolle mit diesem Entwurfe der hohen Kammer auf den Zahn fühlen, und sehen, wie gefügig sie sey; ich aber fand darin einen Beweis der practischen Weisheit des Ministeriums, das, erhaben über alle theoretischen Deductionen, sehr bald einsah, daß diese Grundrechte, wie sie die Vertreter des Volkes gegeben, dem Volke gar nicht zugänglich seyen. Um sie so recht ins Volk zu bringen, versuchte dasselbe nun durch eines seiner verehrten Mitglieder, die Grundrechte des österreichischen Volkes in eine politische Fabel zu verwandeln, und, meine Herren, diese politische Fabel ist meisterhaft gelungen. Inzwischen, meine Herren, bekamen wir die Erklärung des Ministeriums vom 4. Jänner. Diese Erklärung, meine Herren, kommt mir vor, wie ein aristokratisch-parquetirter ministerieller Salon, die Minister stehen in demselben, in der Antichambre die Vertreter des Volkes, und durch die halb offene Flügelthür des Saales bedeuten sie den Vertretern des Volkes tagtäglich, so oft sie an die Berathung eines neuen Paragraphes gehen, sich in der Antichambre zu sammeln, um die Parole des Tages zu empfangen.

Vice-Präs. Ich ersuche, von der Sache nicht abzuweichen. Es handelt sich um die Dringlichkeit des Antrages.

Abg. Fischhof. Ich bitte, die Dringlichkeit ist schon anerkannt worden, es handelt sich um das Votum selbst.

Vice-Präs. Gegenwärtig handelt es sich nur um die Dringlichkeit. (Nein!)

Abg. Fischhof. Ich glaube, ich habe auch das Recht, in das Meritum der Sache einzugehen. Ja, meine Herren, man hat früher durch Probelasten die Tragkraft der Geduld der Kammer versucht, und als man sie stark genug glaubte, belastete man sie mit dieser centnerschweren Erklärung. Aber, meine Herren, da brach unsere Geduld. Das Ministerium behauptet in dieser Erklärung, daß die Kammer solidarisch verantwortlich für den Mord Latours sey, weil unter dem Banner der Theorie der Volksvertretung den Vollzugs-Organen offener Widerstand entgegengesetzt, die Begriffe der Menge verwirrt, die Straßen zum Schauplatze wilder Ausschweifungen gemacht, und das Blut des edlen Grafen Latour vergossen wurde.

Meine Herren! Ich erlaube mir, das Ministerium an das constitutionell-monarchische Belgien zu erinnern, wo das Princip der Volkssouveränität an der Spitze der Constitution steht, und welches inmitten der politischen Stürme dieses Jahres, obschon in nächster Nähe des revolutionären Herdes, zur Zeit, als die Throne Europa's wankten, am ruhigsten, glücklichsten war, und am wenigsten von den Bewegungen der Zeit berührt wurde. Die Minister, meine Herren, erklären, daß ein Verbrechen unter dem Banner der Theorie der Volkssouveränität Statt gefunden habe; ich erlaube mir dagegen, die Minister daran zu erinnern, daß zahllose Verbrechen unter dem Banner der Legitimitätstheorie begangen worden sind. (Bravo!) Unter dem Banner dieser Theorie sind die Völker wie Heerden verkauft und vertauscht worden; unter dem Banner dieser Theorie sind Millionen österreichischen Geldes nach Spanien, nach der Schweiz gewandert, während die schlesischen Gebirgsbewohner am Hunger-Typhus starben. (Bravo!) Unter dem Banner dieser Theorie wurden die Völker mit Pulver und Blei beglückt, und doch schreckt das Ministerium nicht zurück, dieses Banner vor uns zu entfalten! Die Reaction, meine Herren, macht es mit dem Morde Latours, wie die Frauen mit dem Moschus. Wie diese mit einem Stäubchen desselben die ganze Wäsche, so parfümirt die Reaction mit dieser einzigen Missethat des Volkes alle ihre Handlungen. Meine Herren! aber so unrichtig in ihren Motiven und in ihrer Ausführung diese Erklärung ist, eines hat sie doch bewirkt, sie hat uns Einheit gepredigt. Meine Herren! Der Raum, welcher die Bänke der Linken von denen der Rechten schied, schien lange Zeit eine unübersteigliche Kluft zu seyn. Aber, meine Herren, in diesen Tagen der Gefahr sahen wir, daß diese Spanne Raumes nicht verhindert, daß das Wort der Verständigung hinüber und herüber dränge, in diesem Augenblicke waren wir nicht Czechen, waren wir nicht Deutsche, waren wir nicht Polen, nicht Italiener, sondern die Vertreter der österreichischen Völker, welche nicht dulden, daß man mit anmaßender Hand, und sey diese Hand auch eine ministerielle, unsere Unabhängigkeit antastet. (Beifall.) Lange, nur allzu lange haben wir uns um die goldene Schale der Freiheit, um die Nationalität gezankt, aber indem wir uns um die Schale stritten, ging uns der Kern — die Freiheit verloren; aber ich hoffe, daß belehrt durch alle die Kunstgriffe, welche eine perfide Politik benützt, um Nationalitäten von einander zu trennen, sie gegen einander zum Kampfe zu führen und dadurch ihre Freiheit zu verachten, wir unsere Vorurtheile vergessen, uns von nun an brüderlich die Hände zum Schutze der Freiheit reichen werden. Das Ministerium mag die Kammer auflösen, aber so lange wir auf unsern Plätzen sitzen, werden wir es nicht dulden, daß unsere Unabhängigkeit, daß unsere Ehre gekränkt werde, die eins ist mit der Unabhängigkeit, mit der Ehre der Völker Oesterreichs, die uns hieher gesendet. (Tritt unter Beifall ab. Ruf: Schluß der Debatte.)

Vice-Präs. Der frühere Redner hat den Antrag auf Tagesordnung gestellt; nach der Geschäftsordnung ist dieser Antrag sogleich und ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Ich muß daher die Frage stellen, ob dieser Antrag unterstützt wird. Wird dieser Antrag unterstützt? (Hinreichend unterstützt.) Ich schreite zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wünschen, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Minorität.) Meine Herren, der Schluß der Debatte ist beantragt. Wird dieser Antrag unterstützt? (Unruhe. Ruf: Er ist zurückgezogen worden.)

Abg. Strobach. Ich habe ihn neuerdings gestellt.

Vice-Präs. Somit muß ich die Frage der Unterstützung stellen. Wird dieser Antrag unterstützt? (Er ist unterstützt.) Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte wünschen, wollen dieß durch Aufstehen zu erkennen geben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Abg. Trojan. Ich beantrage dann die Abstimmung durch Kugelung. (Bewegung.)

Abg. Königshofer. Ich bitte, meinen Antrag wegen motivirter Tagesordnung, den ich auf den Tisch des Hauses gelegt habe, vorzulesen. (Bewegung.)

Abg. Klaudi. Die Geschäftsordnung kennt keine motivirte Tagesordnung.

Abg. Brestel. Der Antrag ist rechtzeitig eingebracht worden, muß daher vorgebracht werden, und eine motivirte Tagesordnung hat die Kammer schon abgegeben. Ich bin daher dafür, daß der Antrag zur Abstimmung gelange, obwohl ich gegen die motivirte Tagesordnung bin; allein, wie gesagt, der Antrag ist rechtzeitig eingebracht worden, und muß zur Abstimmung gelangen.

Vice-Präs. Er ist dem Herrn Secretär übergeben worden, und ich glaube, daß er vorgelesen wird.

Schrift. Streit. (Liest.) „In Anbetracht dessen, daß die vorgelesene Urkunde der ministeriellen Erklärung vom 4. Jänner eine Absicht zumuthet, welche nur bei vorhandener Charakterschwäche auf Seite der Abgeordneten verwirklicht werden könnte (Zischen); in Erwägung, daß der Reichstag sich in seiner Gesammtheit sowohl, als in seinen Gliedern, durch die ministerielle Erklärung weder unter einem vorausbestimmenden Einflusse stehend, noch in seiner Berathung und Abstimmung befangen fühlt; in Berücksichtigung, daß die ministerielle Erklärung nach der bisher vom Ministerium beobachteten und in dessen Programm enthaltenen Zusicherung, bei Anerkennung der Würde des Reichstages und der Obliegenheit der Räthe der Krone, in Wahrheit nur als eine offene, demselben zustehende Darlegung seiner Ansichten ohne sonstiger Nebenabsicht aufzunehmen sey; — endlich in Anbetracht dessen, daß diese Urkunde keinen Antrag, sondern in der Wesenheit einen Protest gegen die ministerielle Erklärung enthält, welcher in der Sitzung vom 4. Jänner nicht zur Anmeldung kam, daher nach der Geschäftsordnung nicht mehr eingebracht werden darf: so beschließt das hohe Haus über den vorliegenden, in Form eines Antrages eingebrachten Protest zur Tagesordnung überzugehen."

Vice-Präs. Wird dieser Antrag wegen Uebergang zur Tagesordnung unterstützt? (Er wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Brestel. Nach der Geschäftsordnung wäre nun ein Redner für, und einer gegen den Antrag zu wählen.

Vice-Präs. Das wird später geschehen.

Abg. Pinkas. Ich behalte mir als Antragsteller das letzte Wort vor.

Vice-Präs. Diejenigen Herren, welche für die motivirte Tagesordnung stimmen, wollen aufstehen. (Minorität.) Ich bringe nun den Antrag auf Kugelung zur Abstimmung. Wird dieser Antrag unterstützt? (Unterstützt.) Der Schluß der Debatte ist durch Majorität festgestellt worden.

Für den Antrag, so wie gegen denselben sind mehrere Redner eingeschrieben. Dafür: die Abg. Schuselka, Klaudi, Löhner, Brestel, Szábel, Borrosch; dagegen: Gredler, Wildner, Neumann. Ich werde die Herren ersuchen, einen General-Redner zu wählen. (Pause.)

Meine Herren, haben sie den General-Sprecher schon gewählt? — Wer ist gewählt worden, um dagegen zu sprechen? (Ruf: Abg. Gredler.)

Abg. Gredler (besteigt die Tribune). Mit eben der Beklommenheit, mit der der Antragsteller die Tribune bestieg, habe ich dieselbe betreten, um so mehr beklommen betreten, als sich wie ein Räthsel vor uns auf einmal eine Coalition aufthat, die, nach den bisherigen Vorgängen zu schließen, offenbar zu den Unnatürlichkeiten gehört. (Gelächter.) Ob sie dahin gehöre oder nicht, haben Sie sich im Verlaufe des Vortrags desjenigen Redners selbst überzeugen können, der von der Linken Ansichten derselben zur Vertheidigung zu bringen, wenigstens die Absicht zu haben schien. Wie lautet der Antrag, welchen der Abg. Pinkas auf den Tisch des Hauses niederlegte? wie einfach, wie bescheiden hingestellt, lediglich wie ein Zweifel, daß die Freiheit der Debatte durch die Erklärung des Ministeriums für die Zukunft gehemmt seyn konnte. Nichts weiter als dieser Punkt also lag als Gegenstand der Debatte vor. Welches angebliche Sündenregister wurde uns aber aufgerollt von Seite der Linken. Ist es wahr, daß wirklich die Coalition in Bezug auf den gestellten Antrag bestehe? (Tumult. Ruf: zur Sache. Das sind Persönlichkeiten.) Ist das die Freiheit der Rede? Es scheint, die Freiheit wird von einer andern Seite gehemmt. Wir haben Sie nicht beschränkt, wir ließen fortsprechen, wir mußten fortsprechen lassen, mußten von der Geißel, von Schild und Schwert — und Gott weiß, welchen Firlefanz man auf's Tapet brachte — wir mußten Dinge anhören, welche als Ausflüsse einer selbst von unserer Partei längst verdammten Journalistik uns nichts angehen, und welche Ausflüsse auf's Tapet gebracht wurden, um Alles dem Ministerium in den Kram zu stecken, obwohl es gewiß nicht in den Inhalt des von dieser Seite vorgebrachten Mißtrauensvotums gehört (Ruf: kein Mißtrauensvotum.) Meine Herren, streiten wir nicht um Namen, wenn die Sache offenbar dieselbe ist; wenn Sündenregister dieser Art vom März an bis zur jetzigen Stunde von dieser Seite aufgetischt wurden, und alles dieses, insofern es nicht zugleich bei der Volksregierung geschehen ist, vielleicht nicht gerade unmittelbar im October, — wenn, sage ich, das alles in die Schuhe des Ministeriums geschoben wird, das soll dann kein Mißtrauensvotum seyn? Ich bin überzeugt, meine Herren, (zur Rechten) Sie wollten nicht weiter gehen, als Ihr Antrag lautet; Sie haben als Ehrenmänner gehandelt und haben geglaubt, Ihre Ehre sey verletzt; als dürfte dieß wohl eine Klippe seyn, an der Sie in der Folge scheitern könnten. Ich habe nichts gegen diesen Antrag, aber in dieser Form der Unterstützung, wie Sie ihnen von der Linken zu Theil wurde, da, meine Herren, erwarte ich allerdings, daß Sie sich von dergleichen Vorwürfen selbst lossagen. Ich gehe nun noch näher zur Sache, meine Herren: ich erinnere in dieser Angelegenheit an einen in der hohen Kammer schon vorgekommenen ähnlichen Vorfall. Es war Ende August oder Anfangs September, als die Debatte über die Entschädigung der abzulösenden Unterthänigkeitslasten in

Verhandlung und bereits zum Spruche reif war; bei dieser Gelegenheit trat, das letzte Wort ergreifend, das Ministerium auf und sprach zu Gunsten der Entschädigung im Principe. Welch ein Schrei des Unwillens wurde von derselben Linken damals laut, daß das Ministerium erst zuletzt gesprochen hat, daß es erst am Schlusse vor der Abstimmung um die Meinungen, die Stimmen zu influenziren, wie man es nannte, gesprochen habe? Dort prätendirte man, daß das Ministerium vorhinein, viel früher, oder am Anfange seine Meinung in dieser Frage ausgesprochen haben sollte, damit man sich zu benehmen gewußt hätte, wie denn das Ministerium selbst diese Frage anschaut. Dießmal hat das Ministerium den umgekehrten Weg eingeschlagen, und hat nicht über die Sache selbst gesprochen oder einen Antrag gestellt, sondern was hat es gethan? Das Ministerium hat einfach, offen, wie es Männern von Ehre gebührt, seine Ansicht ausgesprochen, welche dasselbe in Bezug auf den im §. 1 aufgestellten Grundsatz hat. (Der Redner setzt etwas aus.)

(Eine Stimme von der Linken. Wünschen Sie ein Glas Wasser?)

Abg. Gredler. (Etwas leiser.) Wenn es Ihrerseits Ironie ist, nehme ich es meinerseits im Ernste an, und bitte um ein Glas. — Man sieht ja, von welcher Seite die Redefreiheit unterbrochen wird. — Das Ministerium hat sich lediglich von seinem Standpunkte, gerade, offen und männlich über seine Ansicht, welche es von dem im §. 1 aufgestellten Principe hat, ausgesprochen. Ein Satz, welcher als theoretischer Satz, wie der Antragsteller selbst sagt, gar nicht hieher gehört, der nicht warm und nicht kalt macht, wie er sich ausgedrückt, und eigentlich gar nicht ausgesprochen zu werden braucht, ein Satz übrigens, der, seit die Grundrechte im Entwurfe bekannt sind, von der öffentlichen Meinung sowohl, als von den Organen der Presse durchaus bekämpft und widerlegt worden ist, ist der Inhalt der ausgesprochenen Ansicht. Und was will man nun aus dieser offen dargelegten Ansicht, die keinen Antrag stellte, die auch durchaus Niemanden präjudicirte, was folgert man daraus? Man folgert daraus eine Quelle des Mißtrauens, eine Quelle der Einschüchterung der Meinungsäußerung, ja man spricht von Terrorismus der Ansichten, die jedes Kammermitglied auszusprechen Fug und Recht hätte, man spricht von der Beschränkung der Freiheit des Gedankens und der Rede, der Knechtung der Tribune in Bezug auf die Meinungsäußerung, und weiß Gott, was man als Beschränkung der Redefreiheit, als Druck, als Hemmung des Gedankens, und wie Sie es immer nennen wollen, zu Tage gebracht hat. Ich bin überzeugt, meine Herren, daß Sie an eine Beschränkung der Redefreiheit, an eine Einschüchterung, an einen Terrorismus durch diese Erklärung der Minister schwerlich in Ihrem Inneren, gestehen Sie sich's nur, glauben; der heutige Tag wenigstens hat das Gegentheil bewiesen; von einer Einschüchterung weder von Seiten der Rechten noch Linken ist uns im Centrum etwas ersichtlich geworden. (Bravo.) Seit wir beisammen sind in dieser Kammer, habe ich solche Expectorationen wie heute noch nicht vernommen. (Brav.) — Die Hauptsache liegt aber angeblich in dem sogenannten Ehrenpuncte! Die Herren glauben, man könnte Seitens der Völker, die sie gesendet haben, Seitens ihrer Committenten ihnen zumuthen, daß sie bei ihrer künftigen Meinungsäußerung und Abstimmung über diese Frage nicht frei, daß sie denn doch influenzirt gewesen seyen. Wenn ich die Herren von der Linken betrachte, so sehen sie mir nicht darnach aus, als ob sie Männer wären, die sich so leicht hier einschüchtern ließen. Sie haben sich gerühmt, und haben auch factisch es bewiesen, daß sie unter den Zuckungen der Anarchie im October, unter dem Donner der Geschütze ihren Sitz in der Kammer nicht verließen (Ruf: Gewiß nicht!), und daß sie es sich zur Ehre rechnen und behaupten, daß sie damals durchaus nicht terrorisirt und in ihren Aeußerungen eingeschüchtert gewesen seyen (Beifall) — solche Männer, sage ich, die durch derlei äußere Einflüsse nicht schüchtern geworden sind, sind nicht plötzlich so lammschüchtern und taubenfeige, daß sie über eine bloße Meinung zittern und ihre Gedankenfreiheit verkümmern lassen könnten. (Großer Applaus.)

Sie aber, meine Herren von der Rechten, Sie können es unmöglich glauben, daß man von Ihnen bei dem anerkannten Charakter, den Sie in Ihrer Provinz als ehrenwerthe Männer einnehmen, deren Schritte im October von ihrem Lande gebilliget waren, — ja, man kann von Ihnen unmöglich voraussetzen, daß Ihre Committenten eine solche Zumuthung Ihnen zu machen im Stande seyen. Sie stehen über dieser Verdächtigung, Sie sind erhaben über derlei Zumuthungen! Sie können also unmöglich ernst einen Gedanken hegen, als ob man Ihnen von außenher zumuthen sollte, Sie werden die Freiheit der Rede durch eine bloße Erklärung aufgeben! Sie werden vielmehr das Gegentheil offen beweisen, indem Sie so zu sprechen fortfahren, wie Sie es heute gethan haben. (Großer Beifall rechts und im Centrum.)

Abg. Schuselka. Es fällt mir schwer, bei einem so hochwichtigen Gegenstande, wo man wirklich und einzig den Gegenstand im Auge behalten sollte, dieser Pflicht in etwas untreu zu werden, und auf die eigentlich nicht zur Sache gehörigen Anspielungen und Aeußerungen meines Vorredners kurz eingehen zu müssen. Er hat es vor diesem Hause ausgesprochen, es sey in dieser Frage eine Coalition zu Stande gekommen, die zu den Unnatürlichkeiten gehört; ich werde kurz darauf mit einem Gleichnisse erwiedern. Diese nach der Meinung des Herrn Vorredners unnatürliche Coalition besteht lediglich darin, daß die hohe Kammer, daß der constituirende Reichstag von Oesterreich in dieser Frage mit beiden Händen, mit der rechten und linken nach der Freiheit und nach der Ehre greift. (Anhaltender stürmischer Beifall.) Uebrigens muß ich, als Mitglied der Linken, derselben Linken, welche jetzt die Zielscheibe solcher maßlosen Beschimpfungen, Verdächtigungen und Bedrohungen ist, als Mitglied dieser Linken muß ich es dennoch aussprechen, daß die Linke in ihrem Clubb und in ihrer Mitte die Redefreiheit nicht derart beschränkt hätte, daß sie einem ihrer Redner gewissermaßen eine Vorschrift ertheile, nach welcher er bei seiner Rede sich halten müsse, und daß eben deßwegen auch die einzelnen Aeußerungen und die Abschweifungen einzelner Redner nicht als Ausdruck der Partei zu gelten haben. (Beifall.) In dieser Beziehung muß ich für meinen Theil, und gewiß im Namen vieler Mitglieder der Linken erklären, daß wir den Antrag, welchen der sehr ehrenwerthe Abg. Pinkas gestellt hat, unterschrieben haben, nicht in der Absicht, dem Ministerium ein Mißtrauensvotum zu geben, das heißt, auszusprechen, daß wir in die Gesammtpolitik und Richtung dieses Ministeriums in vorhinein Mißtrauen setzen, sondern lediglich deßhalb, weil die Erklärung, die es abgegeben hat, in dreifacher Weise es der Kammer zur Pflicht macht, darauf zu erwiedern; und wir haben in der eben vorgelesenen und debattirten, von den Gegnern selbst als sehr mäßig und loyal gehaltenen Weise diese Erwiederung gegeben. Die dreifache Hinsicht, die es uns zur Pflicht macht, zu erwiedern auf diese ministerielle Erklärung, theilt sich so: Es ist die Ehre des Hauses angegriffen, es ist dem Hause der Rechtsboden erschüttert, und es ist die Kammer im Ganzen sowohl, als namentlich auch der Constitutions-Ausschuß, der mit dem wichtigsten Geschäfte des Hauses beauftragte Constitutions-Ausschuß mit einer schweren Verdächtigung vor der Oeffentlichkeit, vor den Völkern hingestellt. Diese drei Puncte in's Auge zu fassen, und den Völkern gegenüber der ministeriellen Erklärung zu antworten, ist Pflicht gewesen. Wir haben nicht geantwortet, von der Voraussetzung ausgehend, als ob wir wirklich durch diese ministerielle Erklärung eingeschüchtert worden wären. Ich stimme dem Herrn Vorredner vollkommen bei, daß sich keiner von uns durch diese Erklärung hätte einschüchtern lassen; wir haben diese Erklärung nicht gegeben, als wollten wir dem Ministerium das Recht bestreiten, auch am Anfang einer Debatte seine Meinung zu sagen; die Minister können am Anfange, in der Mitte und am Ende das Wort ergreifen, — wir von der Linken oder Rechten werden den Ministern dieses Recht nie streitig machen. (Bravo.) Die Art und Weise, wie die Erklärung gegeben worden ist, nicht bloß als Meinungs-Aeußerung des Ministeriums, sondern offenbar als Bedrohung der Kammer (Beifall); die Art und Weise, wie die Grundlage, die kaiserlich-sanctionäre Grundlage, wenn wir überhaupt noch mit Würde stehen wollen, erschüttert worden ist, — der Gipfelpunct derselben ist, daß durch diese Erklärung so weit gegangen wurde, daß man eventuell, wenn dieser Paragraph auch nur stillschweigend angenommen worden wäre, man darin eine Verletzung des monarchischen Principes, die moralische Mitschuld an den Verbrechen gefunden hätte, die im Jahre 1848 geschehen sind.

Wenn die Minister das Wort ergreifen, um ihre Ansichten auszusprechen, wenn sie, mehrere derselben und namentlich der Minister des Innern, der diese Erklärung verlesen hat, Mitglieder des Hauses sind, das Recht haben, Anträge zu stellen, um die Ansicht der Regierung dadurch hier zu vertreten, und möglich durchzusetzen, wenn sie selbst von ihrem hohen politischen Standpuncte aus, den sie vielleicht einnehmen, Belehrungen in der Kammer aussprechen, so wird die Kammer dieses nie beeinträchtigen, im Gegentheile mit Dank aufnehmen, und das hat das Haus auch gethan. Wenn aber, bevor die Debatte über diesen hochwichtigsten Gegenstand, über das Princip beginnt, ein Minister auftritt und eine Vorlesung hält, welche ausspricht: wenn Ihr dieses stillschweigend oder ausdrücklich anerkennt, dann werden wir Euch mit aller Macht entgegen treten, wir werden es als einen Eingriff in die Rechte der Krone, in die Rechte des Monarchen erklären u. s. f.; so hieße dieß unsern constituirenden Reichstag lediglich zu einem Collegium von Schülern machen, die unter der Anleitung der Minister, die nun die Rolle der Professoren übernehmen, ein politisches Pensum auszuarbeiten hätten. (Beifall.) Und dagegen mußte protestirt werden. Es ist aber ferner im höheren Gesichtspuncte der Rechtsboden, auf dem wir stehen, erschüttert worden. Es ist die Erklärung der Minister im directen, offenen und klaren Widerspruche mit den wiederholten Manifesten des Kaisers Ferdinand I., durch dessen Berufung und Sanction der Reichstag als ein constituirender versammelt wurde. In dem Manifeste vom 3. Juni, aus Innsbruck datirt, sagt Se. Majestät Ferdinand I., nachdem er sich tadelnd über die Thatsachen im Mai ausgesprochen: die Sache selbst ist er bereit festzuhalten — „die Sache selbst, den constituirenden Reichstag, weil er Mir die Bürgschaft gewährt, daß die Verfassung, welche Meinem Reichstage geistige und materielle Macht leihen soll, in ihren Grundlagen und Einzelnheiten ein Werk des gesetzlich ausgeprägten Gesammtwillens seyn wird, mit welchem Hand in Hand zu gehen Ich fest entschlossen bin." Das sind die Worte Sr. Majestät, des Kaisers Ferdinand I. In dem Manifeste heißt es ferner: „Dabei war es nie Meine Absicht, der überwiegenden Meinung Meiner Völker Schranken setzen zu wollen." Wenn nun die jetzigen Minister bei dieser Erklärung, die sie abgegeben haben, festhalten, so müssen sie auch consequent den vom Throne gestiegenen Kaiser Ferdinand I. als einen solchen bezeichnen und darstellen, der sich anmaßt, die Rechte der Krone und des monarchischen Princips anzutasten, denn er hat das ausgesprochen, daß durch diese Berufung der Reichstag ein constituirender geworden sey, und er soll es auch bleiben, so lange es an ihm liegt.

Es geht aber die ministerielle Erklärung noch weiter; sie beschuldigt den Reichstag eventuell eines Verbrechens, nämlich des Verbrechens des Hochverrathes (Oho!), nämlich der Antastung des monarchischen Principes. Wer die Rechte antastet in einem constitutionellen Staate, der übt Hochverrath an dem monarchischen Principe. Nun frage ich das Ministerium, wozu es diese Verdächtigung einer hohen Kammer gegenüber ausgesprochen hat, die durch ihr ganzes Wirken bewiesen hat, daß sie von der treuesten und festesten Anhänglichkeit an das monarchische Princip durchdrungen ist. Die hohe Kammer hat selbst in den Octobertagen das Festhalten an diesem Principe als ihre heiligste Pflicht anerkannt, und mögen sie die Acten jener Octobertage lesen, sie werden nicht ein Wort finden, wodurch die Ehrfurcht vor dem constitutionellen Throne erschüttert worden wäre.

Es war damals keine leichte Aufgabe, es waren Zeitmomente eingetreten, wo das Gefühl mächtig in einem aufgeregt wurde, und wo es vielleicht nicht ein allzu großes Verbrechen geworden wäre, von diesen Gefühlen sich hinreißen zu lassen. Es sind Zeiten eingetreten, wo einzelne Mitglieder, und ich kann es den vielseitigen Verdächtigungen gegenüber aussprechen, daß ich als Berichterstatter des Reichstagsausschusses Drohbriefe bekommen, die verlangten, daß von uns Schritte gethan werden, die gegen das monarchische Princip gerichtet wären Und es wurden Drohbriefe abgegeben, ich kann sie auf den Tisch des Hauses niederlegen, wo uns sogar gedroht wurde, daß uns, wenn wir diese Schritte nicht thun, dasselbe Schicksal bevorstehe, welches den Grafen Latour traf; und dennoch hat die Kammer nie und nimmermehr das constitutionelle Princip aufgegeben, selbst in den Tagen der schwersten Versuchung nicht. (Beifall.) Wie kann man nun einer solchen Kammer den Verdacht aussprechen, sie werde je dahin kommen, in ihrer Constitutions-Urkunde vielleicht das constitutionell-monarchische Princip aufzugeben oder zu verletzen? (Bravo.) Es ist schon von meinem Vorredner der weitere Grund der Verdächtigung zurückgewiesen worden, nämlich der, daß durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung dieses ersten Paragraphes ein Princip anerkannt würde, unter dessen Banner Verbrechen verübt, der Kriegsminister Latour verbrecherisch gemordet worden ist. Ich muß gestehen, daß dieser Satz in eine ministerielle Erklärung aufgenommen, in einem Augenblicke, wo wir mit freudiger Erregung daran gehen wollten, endlich das Werk der Constitution zu beginnen, in einem solchen Augenblicke einen solchen Verdächtigungsgrund, eine solche Anschuldigung in die Kammer zu werfen, und dadurch in Frage zu stellen, ob das, was Se. Majestät, unser jetzt regierender Kaiser, von uns sehnlich erwartet, je zu Stande kommen würde; eine solche Stelle von einem constitutionellen Ministerium ausgesprochen, und dadurch gewissermaßen die fürchterlichen, blutdürstigen Beschuldigungen, welche die Presse nicht nur gegen eine Fraction des Reichstages, sondern gegen den ganzen Reichstag ausspricht, ein solches Geschreibsel durch eine ministerielle Erklärung zu bestätigen — fürwahr, ich finde keinen Ausdruck, ein solches ministerielles Betragen zu bezeichnen. (Bravo.) Ein Redner hat die Verfasser dieses Actenstückes, das Ministerium aufmerksam gemacht, daß unter dem Banner des monarchischen Principes die schaudervollsten Schändungen der Menschenrechte Jahrhunderte hindurch verübt wurden, und dennoch ist das monarchische Princip ein heilig zu achtendes, hoch zu haltendes, und wird es auch bleiben. Wenn nun hier durch das Mißverständniß des Souverainitäts-Principes von Seite des Volkes Ausartungen vorgekommen sind, wie kann ein Minister, der das constitutionell-monarchische Princip als Hauptbanner aufpflanzen muß, dieser einzelnen Fälle wegen der ganzen Staatsrechtswissenschaft und der Entwickelung unsers Jahrhunderts gegenüber die Volkssouverainität der Art beschimpfen und sagen, daß unter diesem Banner Meuchelmorde verübt werden?! (Großer, anhaltender Beifall.) Wer wäre im Stande, alle die Meuchelmorde, die fürchterlichsten Menschenschändungen, die fürchterlichsten Frevel aufzuzählen, welche von Nero und Caligula, welche auf dem Throne gesessen, verübt worden sind?! Ich will noch weiter gehen, ich will doch noch wenigstens auf einen andern Umstand erinnern. Ich will daran erinnern, daß im Namen der Religion und des Christenthums durch eine falsche, leidenschaftliche, verbrecherische Auffassung dieses göttlich-

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 194. Nr. 265. P.

Nachdem durch den hohen k. k. Unterrichts-Ministerial-Erlaß vom 19. Dec. 1848, Z. 8175 (Präsidial-Eröffnung vom 2. d. M., Z. 15), die nöthigen provisorischen Anordnungen über Habilitirung von Privat-Docenten für diejenigen Lehranstalten, welche Lehr- und Lernfreiheit genießen, gegeben sind, so wird in Gemäßheit eines Erlasses des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 5. d. M., Z. 108, den Lehrkörpern Folgendes mitgetheilt: — 1) Die Privat-Docenten, welche der obigen Vorschrift gemäß sich habilitirt und Vorlesungen gehalten haben, sind berechtiget, sowohl Frequentations- als Fortgangs Zeugnisse, wo letztere verlangt werden, auszustellen. Diese Zeugnisse haben dieselbe gesetzliche Wirksamkeit, wie die der wirklichen Professoren, vorausgesetzt, daß, wo es sich um die bisher sogenannten Obligat-Lehrfächer handelt, die Vorlesungen der Privat-Docenten nach Zweck und Umfang denen der wirklichen Professoren gleich sind. Ob und daß dieß der Fall sey, darüber hat der Lehrkörper zu entscheiden und zu wachen. — Da in Prag einstweilen geringere Anforderungen an die Bewerber um eine Privat-Docentur gemacht werden, so können die dortigen Privat-Docenten wohl Privat-Zeugnisse ausstellen, nicht aber staatsgiltige Zeugnisse, mit Ausnahme derjenigen Privat-Docenten, denen das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse über Antrag des Lehrkörpers von dem Ministerium ausnahmsweise und ausdrücklich zuerkannt ist. — 2) Die Lehrkörper, welchen die unmittelbare Leitung der Lehranstalten anvertraut ist, sind dafür verantwortlich, daß, gleichwie jeder wirkliche Professor, so auch jeder Privat-Docent dem Zwecke der höhern Unterrichts-Anstalten entsprechend lehre, und in seinen Verhältnissen zu den Studierenden sich benehme. — Der Inhalt der Vorlesungen kann also nicht etwa auf geistreiche Unterhaltung oder rednerische Erregungen abzwecken, sondern er hat Wissenschaft zu seyn und wissenschaftliche Einsicht hervor zu bringen. Er hat ferner den Geist echter Freisinnigkeit und darum zugleich den Geist strengster Gesetzlichkeit, so weit es in seinem Gegenstande liegt, zu nähren, und darf diesem nie und nirgends feindlich entgegen treten. — Die Lehrkörper sind berechtiget und verpflichtet, hierauf mit Ernst zu sehen, und nöthigenfalls im disciplinarischen Wege, mit Verwarnung, Rüge und selbst mit alsogleicher Suspension des Rechtes zu lehren, letzteres jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium vorzugehen. — Vom k. k. illyr Gubernial-Präsidium. Laibach am 30. Jänner 1849.

Z. 180. (3) Nr. 1857.

Currende

des k. k. illyr. Guberniums. — In Betreff der Bestimmung des Postrittgeldes bei Aerarial- und Privat-Ritten für den 1. Solarsemester 1849. — Das Postrittgeld bei Aerarial- und Privatritten wird für den 1. Solarsemester 1849 in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann in Oberösterrich mit Einem Gulden, in Tyrol und im Küstenlande mit Einem Gulden 8 kr., in Steiermark mit Einem Gulden und 2 kr., in Kärnten und Krain mit Einem Gulden 6 kr.; endlich in ganz Gallizien mit vier und fünfzig Kreuzer für Ein Pferd und eine einfache Post festgesetzt. — Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird für denselben Zeitraum mit der Hälfte des Rittgeldes und demnach in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, dann in Mähren und Schlesien mit 30 kr.; in Tyrol und im Küstenlande mit 34 kr.; in Steiermark mit 31 kr.; in Kärnten und Krain mit 33 kr.; endlich in Gallizien mit 27 kr. für die einfache Poststaton festgesetzt. — Das Schmier- und Postillons-Trinkgeld bleibt in allen erwähnten Provinzen unverändert. — Diese Gebührenzahlung kömmt mit 1. Februar 1849 in Anwendung. — Gegenwärtige Verfügung wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. Jänner l. J., Zahl 485, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 26. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Z. 165. (3) Nr. 859.

Currende

des k. k. illyr. Guberniums. — Die Erfahrung hat leider bewiesen, daß die im Handel bezogenen Mineralwässer den Curgästen aus veralteter Schöpfzeit, sonach sehr oft unwirksam zum Gebrauche geboten werden. — Um daher auf die zweckmäßigste Weise das Publikum vor dem Bezuge veralteter Mineralwässer zu schützen, fand sich das hohe Ministerium des Innern veranlaßt, anzuordnen, daß künftighin die Jahreszeit der Füllzeit in den betreffenden Flaschen und Krügen selbst eingebrannt werde. — Dieses wird über den dießfälligen hohen Erlaß vom 5. d. M., Nr. 275, hiermit bekannt gemacht. — Laibach am 16 Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Razglas

c. k. ilirskiga poglavárstva. — Skušnja zopet pričuje, de se kisle, grenke in druge vodé ljudém, kteri toplice obiskujejo, stare in tadaj brez moči v pijačo dajejo. — De se ljudstvo prejémanja tacih starih vodá obvarje, je visoko ministerstvo notranjih oprav priložnost poprijelo, ukazati, de se ima prihódnje na sklenice ali flaše in na verče létna številka vžgati, kadaj so bili napolnjeni. — To ze dá po visokim ukazu od 5. t. m., št. 275, s tém na znanje. — V Ljubljani 16. prosenca 1849.

Leopold grof Welsersheimb,
deželni poglavar.

Z. 163. (3) Nr. 1053.

Kundmachung.

Se. Majestät haben vermöge hoher Eröffnung des Handels-Ministeriums vom 26 Dec. v. J., Z. 2358, mit allerhöchster Entschließung vom 13. Dec. v. J. die Errichtung eines unbesoldeten Viceconsulates in Charleston, für den Umfang des nordamerikanischen Freistaates, Süd-Carolina, zu genehmigen, und zum Viceconsul daselbst mit dem systemisirten Consulargebühren-Bezuge den gegenwärtigen Consularagenten, H. W. Kuhtmann, zu ernennen geruhet. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 18. Jänner 1849.

Z. 164. (3) Nr. 1145

Kundmachung.

In Folge Eröffnung des hohen Handels-Ministeriums vom 31. Dec. 1848, Z. 2288, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8. Dec. v. J den bisher mit der Führung der Geschäfte des k. k. Viceconsulates in Pernambucco provisorisch betrauten Handelsmann, Ferdinand Bieber, zum wirklichen unbesoldeten Viceconsul daselbst, mit der Berechtigung zum Bezuge der tariffmäßigen Consulargebühren, allergnädigst zu ernennen geruhet. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 18. Jänner 1849.

Z. 174. (3) Nr. 1077.

Kundmachung.

Bei dem Convictsfonde zu Gratz ist das von Thomas Chrön, gewesenen 9ten Bischofe zu Laibach, unterm 28. Jänner 1620 gestiftete Stipendium, dermal im Ertrage von 14 fl. 25¼ kr C. M. für Studierende, welche aus der Diöcese Laibach, dann aus den k. k. Erbländern gebürtig sind, in Erledigung gekommen, und nach Aufhebung des bestandenen k. k. Convictes nunmehr gemäß eines hohen Ministerial-Erlasses vom 30. November 1848, Z. 7598, einzeln zu besetzen — Zu dieser Stiftung kommt dem Herrn Fürstbischofe von Laibach das Präsentationsrecht zu; selbe kann aber von jenen, welche sich dem geistlichen Stande nicht widmen, nur bis zu den vollendeten Vorbereitungsstudien zur Theologie genossen werden — Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Armuthszeugnisse und den Studienzeugnissen von den zwei letzten Semestern belegten Gesuche bis 10 Februar 1849 unmittelbar dem hiesigen fürstbischöfl. Ordinariate zu überreichen. — Laibach am 19. Jänner 1849.

Aemtliche Verlautbarung.

Z. 187. (1) Nr. 1038.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird Hr. Anton Stauffer, Bäckermeister in Laibach, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Hr. Jerni Maidizh, Müller und Mehlhändler, wegen für verkauftes Mehl schuldigen 81 fl. 33 kr., sub praes. 29. December 1848, Z. 12153, die Klage eingebracht und um Anordnung einer Verhandlungs-Tagsatzung gebeten, welche auf den 29. Jänner l. J. angeordnet, und sofort auf den 30. April l. J. übertragen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Hrn. Beklagten, Anton Stauffer, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Hrn. Dr. Andreas Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Hr. Anton Stauffer wird dessen zu dem Ende erinnert, damit derselbe allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach am 30. Jänner 1849.

Z. 184. (2) Nr. 10811.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen Hrn. Lorenz Premk, wegen 2000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 3177 fl. 45 kr. geschätzten, in der Gradischa-Vorstadt liegenden Hauses Nr. 63, sammt Obstgarten, Acker per Germadi und sonstigem Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 15 Jänner, 19. Februar und 26. März 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Hrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 21. November 1848.

Nr. 578.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach am 23. Jänner 1849.

Z. 176. (3) Nr. 535.

Edict.

Das k. k. Ministerium der Justiz hat mit hohem Erlasse vom 26. December 1848, Z. 5044, dem Herrn Dr. Anton Rudolph eine Advocaten-Stelle in Krain, mit dem Wohnsitze in Laibach, zu verleihen befunden, in welcher Eigenschaft derselbe den Eid vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte den 16. Jänner 1849 im Delegationswege abgelegt hat.

Laibach am 23. Jänner 1849.

Z. 177. (3) Nr. 467.

Kundmachung.

Nach dem neuen provisorischen Recrutirungs-Gesetze vom 5. December 1848 geschieht die Be-

rufung zum Militär nunmehr durch das Loos, welches die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Militärpflichtigen zu assentiren sind. Zu diesem Ende wird die gesammte, diesem Stadtbezirke angehörige Bevölkerung, und zwar für dermal, nach der hohen Gubernial-Verordnung vom 18. Jänner 1849, Z. 1365, vom angetretenen 20sten bis zum vollstreckten 30sten Lebensjahre, mit Intervenirung der Gemeindevorstände, aus den vorhandenen Aufnahmsbögen conscribirt, und diese Conscriptionslisten werden, durch Beiziehung der im Amtsbezirke befindlichen Seelsorger, denen die Führung der Geburts- und Sterbregister anvertraut ist, berichtiget. — Gegen diese richtig gestellten Conscriptionslisten, welche in kürzester Zeit jedem einzelnen Stadt- und Vorstadtviertel, zu Handen des Viertelmeisters oder Gemeinderichters im Auszuge abschriftlich mitgetheilt werden, finden nach §. 8 des oberwähnten Gesetzes, Reclamationen Statt. — Diese können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung, oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Recrutirungsgesetzen enthaltenen Ausnahmen, auf einzelne Militärpflichtige, sowohl von Conscribirten selbst, als auch von jedem andern Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Aeltern und Vormündern Beider erhoben werden. — Die Prüfung der in der bestimmten Zeit angebrachten Reclamationen, wozu in wenigen Tagen eine besondere Aufforderung nachfolgen soll, wird von dem Amte, und nach Verhältniß der großen Bevölkerung dieses Bezirkes, mit Zuziehung von zehn freigewählten Vertrauensmännern, öffentlich vorgenommen werden. — Die genannten Commissionsglieder entscheiden, nach vorausgegangener gemeinschaftlichen Berathung, nach Stimmenmehrheit. — Um diese Commission nun zeitgerecht zu constituiren, werden die der dießbezirkigen Stadtgemeinde angehörigen Bewohner, ohne Unterschied des Geschlechtes, wenn sie nur ihre Rechte selbst zu vertreten gesetzlich geeignet sind, hiermit eingeladen, am 5. Februar d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, hieramts zu erscheinen, und aus den Bezirksangehörigen: a) Vor allem zehn Vertrauensmänner als Mitglieder der Reclamations-Commission, dann b) aus jeder einzelnen Gemeinde oder Viertel je 2 Männer, welche seiner Zeit dem Loosungsacte beiwohnen werden; endlich c) aus dem städtischen Gesammtbezirke zwei Vertrauensmänner, welche seiner Zeit der Assentirungs-Commission als gesetzliche Zeugen beizutreten haben werden, entweder durch unterschriebene Zettel, oder mündliche Angabe zu Protocoll frei zu wählen. — Zu den Vertrauensmännern ad b) sind die Gemeinde-Vorsteher nicht wahlfähig, weil diese ohnehin schon als solche bei dem Losungsacte zu interveniren haben. — Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den Fall, wenn an dem obbestimmten Tage keine Wahlen zu Stande kommen sollten, der Magistrat im Anbetrachte, als die Recrutirungs-Vorarbeiten, mit Einschluß der Loosung in dem präfigirten kurzen Termine bis 15. Februar 1849, schon vollendet seyn sollen, dann die oben sub a), b) und c) gedachten Vertrauensmänner von Amtswegen bestimmen würde. — Schließlich werden noch alle Jene, welche auf eine zeitliche oder gänzliche Militärbefreiung Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich inzwischen mit den dieselbe begründenden Documenten gehörig vorzusehen, um dieselben seiner Zeit der Reclamations-Commission vorlegen zu können. — Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 27. Jänner 1849.

Guttman m. p.

Z. 167. (3) Nr. 483.

Kundmachung.

Durch den am 24. Juli 1848 erfolgten Todfall der Handelsmanns-Witwe Frau Aloisia Cargniati ist die Johann Jacob Schilling'sche Stiftung, von jährlichen vierzig Gulden C. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen bürgerlichen Witwen, welche auf diese Stiftung einen Anspruch zu machen gedenken, haben ihre dießfälligen, mit den gehörigen Zeugnissen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Abkunft, des Witwenstandes, dann eines frommen und stets ehrbaren Lebenswandels versehenen Gesuche bis Ende Februar l. J. bei dem gefertigten Stadtmagistrate zu überreichen. — Stadtmagistrat Laibach am 22. Jänner 1849.

Z. 173. (3) Nr. 6111.

Kundmachung

wegen Tabakmaterial-Verfrachtung.

— Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefälls-Gegenstände aus der k. k. Tabakfabrik und Verschleißmagazine in Fürstenfeld nach Klagenfurt und Villach in Kärnten, und von diesen beiden Orten zurück nach Fürstenfeld, in einer beiläufigen jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Sporco-Centner nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco-Centner nach Villach, bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger, dann nach Bedarf auch Tabakmateriale, Geschirr, leere Säcke und sonstige Utensilien ꝛc. von Klagenfurt und Villach zurück nach Fürstenfeld, entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1850, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1851, oder beziehungsweise bis Ende April 1852 (die Wahl des Zeitraumes wird sich ausdrücklich vorbehalten) in Folge einer Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte ein vertragsmäßiges Uebereinkommen abgeschlossen werden wird; wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft übernehmen wollen, mit dem Beisatze aufgefordert werden, die versiegelten Anbote (Offerte) mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstenfeld nach Klagenfurt und Villach", längstens bis 23. Februar 1849 um 12 Uhr Vormittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators für Steiermark und Illyrien einzureichen, oder dahin einzusenden. — Es werden aber nur jene Offerte berücksichtiget werden, welche 1) einen bestimmten Preis enthalten; 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Gratz oder Wien, dann bei den Cameral-Bezirksverwaltungen in Gratz, Klagenfurt und Laibach, dann bei der k. k. Tabakfabriks-Verwaltung in Fürstenfeld zur Einsicht befindlichen Contracts-Bedingungen zu fügen, und 3) welche mit Quittung über das zur Sicherstellung ihres Anbotes bei der k. k. Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Gratz oder Wien, bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Klagenfurt oder Laibach, oder bei der Tabakfabrikscasse in Fürstenfeld erlegte, aus dem offerirten Frachtlohnsanbote des für ein Jahr zu verführenden Material-Quantums entfallende zehnpercentige Vadium belegt seyn werden. — Die Offerenten bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung wird aber das Angeld (Vadium) denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich nach dem von der betreffenden Behörde dießfalls gefaßten Beschlusse, zurückgestellt; das des Offerenten hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird, bis zum Erlage der Caution, welche auf zehn Percent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen zu verführenden Materialquantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Die Caution ist binnen vierzehn Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem dem Mindestbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung freistehen soll, entweder das erlegte Angeld (Vadium) als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautions-Erlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigsten darstellende Art, und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschluß desselben bewerkstelliget werden wird. — Gratz am 17. Jänner 1849. — **Formular des schriftlichen Offertes.** — Ich Endesgefertigter erkläre in Form Rechtens die Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1850, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1851, oder beziehungsweise Ende April 1852, zu Klagenfurt und Villach erforderlichen Tabakmaterials, als von beiläufig jährlichen 4300 Sporco-Centner in Klagenfurt und von beiläufig 2700 Sporco-Centner in Villach (nach Umständen auch mehr oder weniger) aus der Fürstenfelder Tabakfabrik, und dem dortigen Tabak-Verschleiß-Magazine um den Frachtlohn pr. . . . . (mit Buchstaben) nach Klagenfurt; um den Frachtlohn pr. . . . . (mit Buchstaben) nach Villach; dann zurück von Klagenfurt nach Fürstenfeld um den Frachtlohn pr. . . . . (mit Buchstaben), und zurück von Villach nach Fürstenfeld um den Frachtlohn pr. . . . . (mit Buchstaben) übernehmen zu wollen, wozu ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen mich verbindlich erkläre. — Als Vadium lege ich im Anschlusse den Cassaschein über den Betrag pr. . . . . bei. — Am . . . . . 1849. (Unterschrift.) — **Contractsbedingnisse.** Zur Verfrachtung des Tabakmaterials und der sonstigen Gefällsgegenstände aus der Fürstenfelder Tabakfabrik und aus dem dortigen Tabakverschleißmagazine nach Klagenfurt und Villach in Kärnten, und von dort wieder zurück nach Fürstenfeld, entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1850, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1851, oder beziehungsweise bis Ende April 1852. — 1) Verbindet sich der Contrahent, das Tabakmateriale und alle sonstigen Gefällsgegenstände, welche während des obigen Zeitraumes bei dem Klagenfurter oder Villacher Districtsverlage erforderlich seyn werden, bestehend in beiläufig jährlich 4300 Sporco-Centner für Klagenfurt, und in beiläufig 2700 Sporco-Centner für Villach, nach Umständen auch mehr oder weniger, aus der k. k. Fürstenfelder Tabakfabrik und dem dortigen Tabakverschleißmagazine nach Klagenfurt und Villach, dann zurück, nach jedesmaliger von dem Verleger in Klagenfurt und Villach, oder von der Fürstenfelder Tabakfabriks- oder Verschleißmagazinsverwaltung acht und vierzig Stunden vorher erhaltene Aufforderung bei dem genannten Verschleißmagazine in Ladung zu übernehmen, und nach den erhaltenen Frachtbriefen ungetheilt und unbeschädigt in einem Zuge an die Verläge in Klagenfurt und Villach zu stellen. — 2) Macht sich der Contrahent verbindlich, allen von Klagenfurt und Villach zur Rücksendung bestimmten Tabak und andere wie immer benannte Gefällsgegenstände gleichfalls unbeschädigt, und wie er selbe in Ladung erhält, in das Tabakverschleißmagazin nach Fürstenfeld zu verführen; für den Fall aber, als in der Contractsdauer die Materialverführung von Fürstenfeld aus an einen oder den andern dieser Orte, Klagenfurt oder Villach, aus was immer für einem Grunde ganz oder theilweise aufhören, oder sonst auch aus was immer für einer Ursache eine Aenderung erleiden würde, ist der Contrahent nicht berechtiget, aus der dadurch ganz oder theilweise herbeigeführten Erlöschung dieses Verfrachtungsgeschäftes irgend einen Anspruch an das Aerar zu machen. — Jedem Transporte hat der Contrahent einen verläßlichen Vecturanten als Leiter oder Schaffer beizugeben, welcher sich nicht nur von der in der Ladung übernommenen Gewichtsmenge und der Collienanzahl zu überzeugen, sondern auch bei den Auf- und Abladungen zugegen zu seyn und darüber zu wachen hat, daß alle Wägen bei einander bleiben und sich nirgends zerstreuen. Wenn der Contrahent zur Behebung der Frachtbeträge keinen besondern Bevollmächtigten oder Bestellten ernennen sollte, so ist er verpflichtet, eine schriftliche Erklärung abzugeben, worin er die vereinte Cameral-Verwaltung ermächtiget, an jene seiner Fuhrleute, welche das Gefällsgut contractmäßig überbracht haben, und welche den für die Verfrachtung bedungenen Frachtlohn gegen Produzirung des Frachtbriefes ansprechen, solchen auch auszahlen zu können. — Dabei wird noch ausdrücklich erinnert, daß das Tabakmateriale in Briefs-

jacken nur nach der Zahl der Säcke in Klagenfurt und Villach übernommen werde, und daß der Contrahent für einen in der Folge in den Briefsäcken entdeckten Abgang zu haften habe, weil ihm das in den Briefsäcken befindliche Materiale nicht nach dem Gewichte oder nach der Zahl der Briefe und Packete, sondern nach der Anzahl der Säcke bestätiget wird; wogegen aber auch von Seite des Gefälls die richtige Verpackung auf die vorgeschriebene Art geschehen wird. — 3) Das zu Fürstenfeld, zu Klagenfurt und zu Villach in Ladung erhaltene Tabakmateriale, leeres Geschirr und andere Gefällsartikel oder Gegenstände dürfen nirgends ohne erweisliche Nothwendigkeit ab- oder umgeladen werden, sondern es muß in einem Zuge und in der in den Frachtbriefen jedesmal bestimmten Anzahl von zwölf Tagen von Fürstenfeld nach Klagenfurt, und in vierzehn Tagen von Fürstenfeld nach Villach um so gewisser an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden, als im widrigen Falle, und wenn ein Materialtransport länger ausbleiben sollte, solcher auf Kosten des Contrahenten aufgesucht, an seinen Bestimmungsort befördert und die hierdurch aufgelaufenen Kosten dem Contrahenten zur Last gebracht werden würden. — 4) Hat der Contrahent für eine gute, gegen jede schlechte Witterung schützende Bedeckung seiner Frachtwägen auf eigene Kosten zu sorgen, weil ohne dieselbe keinem Fuhrmanne gestattet wird, aus dem Aufladungsorte abzufahren. — 5) Dem Tabakmateriale darf keine fremde, demselben durch Geruch oder andere Eigenschaften nachtheilige Ware zugeladen werden, und es bleibt der Contrahent sowohl dafür, als für jeden andern Schaden, welcher auf irgend eine Art durch seine eigene Schuld oder durch Nachlässigkeit seiner Bestellten und Fuhrleute am Tabakmateriale oder an einem andern Gefällsgegenstande zugefügt werden sollte, in der Art verantwortlich, daß der Ersatz sogleich durch Abzug von den Frachtlohnszahlungen, in sofern diese zureichen, geleistet werden muß. — Dieser Ersatz muß für das abgängige oder entwendete Tabakmateriale in dem tariffmäßigen Privatconsumentenpreise, für das ganz unbrauchbar gewordene Materiale in dem Gefällsgestehungspreise, und für das beschädigte, noch verwendbare Tabakmateriale aber in dem Umarbeitungsspesenbetrage geleistet werden. — Bei den Utensilien, als Kisten Fässern, Säcken, Emballagen und andern Gefällserfordernissen ist der eigene Anschaffungspreis derselben dem Gefälle zu ersetzen, wobei noch bemerkt wird, daß in diesen Fällen der Contrahent auf die Bezahlung der Hin- und Herfracht keinen Anspruch habe, und die allenfalls hiefür schon behobene Fracht zurückzuzahlen verbunden bliebe. — Von diesem Schadenersatze können den Contrahenten nur die casus fortuiti majores, d. h. solche Zufälle lossprechen, welche zu verhindern oder zu vermeiden durchaus nicht in seiner Macht gestanden ist, und wobei also weder ihm noch seinen Bestellten oder seinen Fuhrleuten ein Versehen oder eine Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Der dießfällige Beweis liegt dem Contrahenten ob. — 6) Wird der erste und zweite Contractspunct noch besonders dahin ausgedehnt, daß der Contrahent verbunden bleibe, acht und vierzig Stunden nach der ihm, oder seinem Bestellten vom Fürstenfelder Verschleißmagazin, oder von einem der Districtsverleger in Klagenfurt oder Villach zugefertigten Aufforderung die nach dem jedesmaligen Bedarfe zur Verladung erforderlichen Fuhren, wenn auch das zu verladende Quantum keine ganze oder volle Fuhr betragen sollte, zur Aufladung um so sicherer zu stellen, und die empfangenen Ladungen in der in den Frachtbriefen bestimmten Zeit an Ort und Stelle zu bringen, als sonst die Cameral-Gefällen-Verwaltung, ohne erst deßhalb mit dem Contrahenten Rücksprache zu pflegen, berechtiget seyn soll, die erforderlichen Fuhren um was immer für einen Preis zu bringen, und sich wegen des allenfalls ausgelegten höheren Frachtlohnes, oder eines sonstigen aus einer Verzögerung dem Gefälle zugegangenen Schadens an die Caution des Contrahenten, und wenn diese nicht hinreichend wäre, an sein übriges Vermögen zu halten. — 7) Hat der Contrahent zur Sicherung des Gefälles, daß er alle aus diesem Contracte entspringenden Verbindlichkeiten erfüllen wolle, zehn Percent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen für ein Jahr zu verführenden Material-Quantums bei der Fertigung des Contractes als Caution entweder in barem Gelde, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten börsemäßigen Curse gerechnet, oder mittelst einer auf den Cautionsbetrag ausgefertigten, auf Conventionsmünze lautenden pragmaticalisch versicherten, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüften Hypothekar-Urkunde zu erlegen, welche der Contrahent, so oft sie wegen Nichterfüllung eines oder mehrerer Contractsbedingnisse zur Schadloshaltung des Aerars geschmälert oder ganz vergriffen würde, acht Tage nach erhaltener ämtlicher Berechnung und Aufforderung auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen, oder zu ersetzen hat; widrigens und so oft die Caution nicht hinreichen sollte, das Gefäll berechtiget seyn soll, auf das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Contrahenten zu greifen, welches derselbe zur weitern Sicherung des Contractes für die ganze Dauer desselben dem Gefälle mit dem Befugniß verschreibt, den Contract auf dasselbe auf Kosten des Contrahenten vormerken zu lassen. — Dagegen verbindet sich 8) die k. k. steiermärkisch-illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung, für jeden richtig und wohlerhalten von Fürstenfeld nach Klagenfurt und Villach, oder zurück nach Fürstenfeld überbrachten Sporco-Centner Tabakmateriale, oder andere Gefällsgegenstände, den Frachtlohn, wie derselbe nach Maßgabe der erhaltenen Offerte contractmäßig bedungen werden wird, nach Abzug der allfälligen Ersätze entweder in Fürstenfeld, oder bei den zwei Districts-Verlegern in Klagenfurt und Villach gleich bar auszahlen zu lassen. — 9) Endlich hat der Contrahent alle Weg- und Brückenmäuthe, so wie auch den classenmäßigen Stämpel zu einem Contractsexemplar aus Eigenem zu bestreiten, und überhaupt außer dem erwähnten Frachtlohne keine wie immer gearteten Ansprüche an das Gefäll zu machen. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Gratz am 17. Jänner 1849.

Z. 179. (3) Nr. 181.

Kundmachung.

Da die Briefe aus Illyrien nach Frankreich und umgekehrt unter den gegenwärtigen Coursverhältnissen über Wien, Berlin, Cöln und Aachen bedeutend schneller als auf dem bisherigen Wege über Mailand befördert werden können, so erhalten die gedachten Correspondenzen in Gemäßheit des Decretes der k. k. Obersten-Hofpostverwaltung vom 8. l. M., Zahl 41 P. P., vom 1. Februar l. J. an, die Instradirung über Wien, wobei jedoch bemerkt wird, daß die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Taxirung der fraglichen Briefe unverändert in Wirksamkeit bleiben. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 22. Jän. 1849.

Z. 175. (3) Nr. 249.

Kundmachung.

Am 19. Februar l. J., früh um 9 Uhr, wird im Versteigerungswege der Verkauf des alten Pfarrhofgebäudes zu Preska, sammt An- und Zugehör, in diesem Gebäude selbst vorgenommen werden. Der Ausrufspreis beträgt 500 fl. C. M. — Dazu werden Kauflustige mit dem Anhange eingeladen, daß die Beschreibung dieses Gebäudes und der dazu gehörigen Realitäten, so wie auch die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können. — K. K. Bezirkscommissariat Umgebung Laibachs am 25. Jänner 1849.

Z. 154. (3) Nr. 115.

Edict.

Von der Vogt- und Bezirksobrigkeit Wippach wird hiermit kund gemacht, daß mit hoher Gubernial-Verordnung vom 10. Nov. v. J., Z. 25507, und löbl. Kreisamts-Intimate v. 27. Nov. v. J., Z. 9685, die Veräußerung des alten Pfarrhofes zu Wippach, unter den im Protocolle v. 18. Febr. und 6. August 1848 festgesetzten Beschränkungen bewilliget, und zur Vornahme die Licitations-Tagsatzung auf den 13. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in dieser Amtskanzlei angeordnet sey; wovon Kauflustige mit dem Anhange verständigt werden, daß die näheren Bedingungen täglich hieramts eingesehen werden können. — Vogt- und Bezirksobrigkeit Wippach am 16. Jänner 1849.

Z. 196. (1) Nr. 7230.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria Steržaj von Slivič, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Johann Kobau von Podkraj HNr. 45 gehörigen und laut Schätzungsprotocolles vom 21. März 1848, Z. 1761, auf 2577 fl. 50 kr. bewertheten, im Grundbuche der Herrschaft Wippach vorkommenden Realitäten, als: der 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, dann der Wiese pod guro, der 1/4 Wiese trata prek Krainca, der 1/2 Wiese prek Krainca, des 2/3 Ackers und Wiese za hrib sub Urb. Fol. 631, R. Z. 1 b), der Wiese u Rokavi sub Urb. Fol. 632, R. Z. 2 c), des Ackers und der Wiese mala nivza sub Urb. Fol. 633, R. Z. 3 und der Fahrnisse, wegen dem Executionsführer schuldigen 300 fl. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 12. Februar, dann den 12. März und den 16. April 1849, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bez. Gericht Wippach den 30. Dec. 1848.

Z. 195. (1) Nr. 6788.

Edict.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Losize Haus-Nro. 18 am 18. October 1848, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Herrn Anton Bratouš, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 6. März 1849 Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsatzung bei den Folgen des §. 815 b. G. B. geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 9. Dec. 1849.

Z. 199. (1) Nr. 6548.

Edict.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Kouk Haus-Nr. 13 am 14. October 1848, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Hrn. Joseph Vidmar, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 27. Februar 1849 Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B. geltend zu machen.

Bez. Gericht Wippach den 29. Nov. 1848.

Z. 198. (1) Nr. 6525.

Edict.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Lome Haus-Nr. 21 am 9. September 1848, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Lukas Rupnik, Häusler, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei auf den 27. Februar 1849 Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bez. Gericht Wippach am 28. Nov. 1848.

Z. 197. (1) Nr. 6406.

Edict.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es habe über die abgeführte Untersuchung für nothwendig befunden, der Margareth Ukmar von Budaine die freie Vermögensverwaltung wegen erhobenen Blödsinnes abzunehmen, und sie zu diesem Ende unter Curatel des Andrä Petritsch, HNr. 12 von Wippach, zu setzen.

Bez. Gericht Wippach am 21. Nov. 1848.

Z. 200. (1) Nr. 4731.

Edict.

Von dem gefertigten k. k. Bez. Gerichte wird bekannt gemacht: Es sey in die öffentliche Feilbietung der, dem Paul Miheutz, vulgo Jordan von Loog, gepfändeten Fahrnisse, bestehend in 2 Ochsen, 2 Zuchtochsen, 3 Kühen, 1 beschlagenen Wagen, 1 Wanduhr, in einem Schätzungswerthe von 221 fl. 40 kr. bewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagsatzung auf den 19. Februar, die 2. Tagsatzung auf den 8. und die 3. auf den 22. März 1849, jedesmal Früh um 9 Uhr im Orte Loog, und zwar im Hause des Executen mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Fahrnisse bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

K. K. Bez. Gericht Umgebung Laibach am 26. October 1848.